



EBNER
STOLZ

**BITCOIN & CO.
IRRGLAUBE AN EIN STEUERFREIES PARADIES**

BITCOIN & CO. IRRGLAUBE AN EIN STEUERFREIES PARADIES

Mit rasanten Kursanstiegen zum Jahreswechsel 2017/2018 gelangten die Kryptowährungen (digitale Zahlungsmittel) wie Bitcoin und Ethereum in die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit. Kurse von bis zu 16.892 Euro pro Bitcoin (17.12.2017) weckten bei Anlegern die Hoffnung auf schnelle Gewinne. Zwar haben sich die Gewinnchancen angesichts der negativen Kursentwicklung deutlich eingetrübt, dennoch dürften Kryptowährungen weiterhin in der Wirtschaft ein bedeutendes Thema bleiben. Doch welche Technik steckt hinter Kryptowährungen und der zugrundeliegende Blockchain-Technologie und welche steuerlichen Themen werden dadurch angestoßen?

Während die Blockchain-Technologie und Kryptowährungen im unternehmerischen Bereich durch eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten schon längere Zeit präsent und sie dort in der Regel steuerlich aber noch nicht beachtet worden sind, bergen Aktivitäten rund um Kryptowährungen für private Anleger durchaus steuerliche Fallstricke mit ggf. weitreichenden Folgen.

Mit näher rückender Abgabefrist der Steuererklärungen drängt sich bei den Steuerpflichtigen zuweilen die Frage auf,

- › ob und inwiefern der Fiskus neben den realen auch an virtuellen Einkünften partizipiert und
- › wie eine ordnungsgemäße Deklaration zu erfolgen hat.

Die damit verbundenen Fragestellungen weisen bereits bei dem Standardfall des Kaufs und Verkaufs von Kryptowährungen einen hohen Grad an Kom-

plexität auf, der sich bei den vielfältigen Sonderfragen, wie z. B. zur Behandlung von Lending, Air-Drops, Soft und Hard Forks, noch deutlich steigert. Zudem zeigen die bislang vorliegenden fragmentarischen Äußerungen seitens der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung und der Finanzbehörde Hamburg zur ertragsteuerlichen Beurteilung von Bitcoin-Aktivitäten, dass der Irrglaube an ein steuerfreies Paradies verfolgt ist. An der steuerlichen Relevanz ändert auch das neueste Urteil des Kammergerichts Berlin vom 25.9.2018 (Az. (4) 161 Ss 28/18 (35/18)) nichts, wonach der Handel und/oder die Veräußerung von Bitcoins respektive das Betreiben einer entsprechenden Internethandelsplattform nicht der Erlaubnispflicht gemäß dem KWG bedarf, da es sich bei Bitcoins weder um Finanzinstrumente noch um Rechnungseinheiten (wie sie die BaFin einstuft) i. S. d. KWG handeln soll. Bislang zeigte weder die Finanzverwaltung noch der Gesetzgeber eine Reaktion auf das Urteil.

WIE FUNKTIONIEREN BITCOIN UND BLOCKCHAIN?

DES RÄTSELS LÖSUNG

Kryptowährungen wie der Bitcoin stellen kein gesetzliches, sondern ein digitales Zahlungsmittel dar. Diese kommen im Vergleich zu den Fiat-Währungen wie Euro und Dollar ohne staatliche Institutionen und ohne Intermediäre aus. Vielmehr stehen die Nutzer des dezentral organisierten Netzwerks in direktem Kontakt zueinander. Analog zu einem Online-Bankkonto gewährleistet eine sog. Wallet den Zugang zu der digitalen Zahlungsmittelwelt.

Sowohl die Schöpfung (sog. Mining / Schürfen) als auch die Durchführung von Transaktionen basieren auf einem kryptografischen Algorithmus. Dieser beschränkt etwa bei Bitcoin die maximale Anzahl an herstellbarer Bitcoins auf insgesamt ca. 21 Mio. Stück. Um die Integrität des Netzwerks sicherzustellen, erfolgt das Anfügen eines Blocks bzw. einer Transaktion an die Blockchain erst nach einer Verifizierung durch die Nutzer des Netzwerks. Hierbei gilt es, ein kryptografisches Rätsel bzw. einen einzigartigen Hashwert zu finden. Dabei erhält der schnellste Teilnehmer eine Belohnung in Form einer bestimmten Anzahl an Bitcoins (sog. Bitcoin-Reward). Nach erfolgreicher Verifizierung wird die Transaktion an die vorherige angefügt, wodurch die kettenförmige Struktur der Blockchain resultiert.

DIE BLOCKCHAIN VERGISST NICHTS

Die grundlegende Funktionsweise einer Blockchain bewirkt zugleich weitere Besonderheiten: Jeder Nutzer hält eine digitale Kopie der Blockchain vor. Ferner werden Informationen unwiderruflich und für jeden einsehbar abgespeichert. Ungeachtet einer vermeintlichen Anonymität im Netz dürfte das Faktum des Nicht-Vergessens künftig relevant sein, etwa im Hinblick auf die Aufdeckung von gesetzeswidrigem Verhalten.

BESTEUERUNG IM PRIVATEN BEREICH

HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Im Privatbereich dürfte es in erster Linie um den Umtausch von Euro in Bitcoin und den anschließenden Handel mit Kryptowährungen, deren Einsatz als Zahlungsmittel und den Rücktausch in eine konventionelle Währung gehen.

Bei sehr aktiven Anlegern kommt mitunter die Frage auf, ob ihre Handelsaktivitäten noch als privat oder als gewerbliche Tätigkeit einzustufen sind. Wendet man die bestätigte BFH-Rechtsprechung an (BFH-Urteil vom 11.7.1968, Az. IV 139/63, BStBl. II 1968, 775), in dem es um einen umfangreichen Handel mit Wertpapieren ging, dürfte auch eine hohe Anzahl an Transaktionen mit Bitcoin der privaten Sphäre zuzuordnen sein. Hierbei empfiehlt sich jedoch die genaue Betrachtung des konkreten Einzelfalls.

Der Erwerb bzw. der anschließende Handel mit den Kryptowährungen (untereinander) und der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Rücktausch von Kryptowährungen in eine Fiat-Währung kann ein sog. privates Veräußerungsgeschäft (§ 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) darstellen, vorausgesetzt zwischen Anschaffung und Veräußerung liegt weniger als ein Jahr und der Veräußerungsgewinn beträgt mehr als 600 Euro pro Jahr. Mangels konkreter steuergesetzlicher Vorgaben besteht derzeit noch Unklarheit, wie die genaue Haltedauer zu ermitteln ist. Offen ist danach, welches Verbrauchsfolgeverfahren (z.B. Fifo, Lifo, Durchschnittsbewertung) zur Anwendung kommt.

Unseres Erachtens dürfte grundsätzlich von der Anwendung des Fifo-Verfahrens auszugehen sein, obgleich eine detaillierte Einzelfallanalyse in Abhängigkeit der Kursentwicklung und der Handelszeitpunkte auf Basis alternativer Verfahren angezeigt ist.

Der Veräußerungsgewinn aus dem Handel mit Kryptowährungen ermittelt sich durch Abzug der Anschaffungskosten und Werbungskosten von dem Veräußerungspreis. Der entsprechende Gewinn unterliegt dem individuellen Einkommensteuersatz, mitunter bis zu maximal 42% bis 45%. Der pauschale Abgeltungsteuersatz von 25% kommt bei steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften nicht zur Anwendung.

Aktuell hat sich der Hype um Kryptowährungen deutlich abgeschwächt. Aufgrund der Kursrückgänge mussten einige Anleger auch Verluste hinnehmen. Diese können grundsätzlich mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Im Falle von unrealisierten Verlusten können die Verluste ggf. ins Vorjahr zurückgetragen werden. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können mit zu einer Höhe von maximal 1 Mio. Euro mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften des Vorjahrs verrechnet werden. Darüber hinausgehende, nicht ausgeglichene Verluste können in der Steuererklärung angegeben und in die Folgejahre vorgetragen werden.

MINING

Beim Mining von Kryptowährungen ist nicht pauschal von einer Einstufung als gewerbliche Tätigkeit auszugehen; maßgeblich ist immer der konkrete Einzelfall.

Erfolgt das Mining im Privatbereich, liegt für die selbst hergestellten Kryptowährungen kein Anschaffungsvorgang vor, der zu steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 EStG führen könnte. Des Weiteren ist eine Einordnung als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG abzulehnen, da es an einer Leistungsbeziehung zu einer anderen Person fehlt.

Hinweis: Gleichwohl lässt sich die für das Mining im engeren Sinne vertretene Auffassung nicht auf Einkünfte aus der Verifizierung von Transaktionen übertragen, da bei diesem Vorgang vom Miner eine Leistung gegenüber den Beteiligten Akteuren der entsprechenden Transaktion erbracht wird. Folglich liegen steuerpflichtige sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) vor, bei denen – im Privatbereich – der persönliche Einkommensteuersatz zur Anwendung gelangt.

EINSATZ VON KRYPTOWÄHRUNGEN ALS ZAHLUNGSMITTEL

Werden im Privatvermögen z.B. angeschaffte Bitcoins zur Bezahlung einer Leistung verwendet, handelt es sich um eine steuerpflichtige Veräußerung von Kryptowährung (vgl. FbeH Hamburg vom 11.12.2017 – S 2256-2017/003-52). Folglich liegt bei einer Haltedauer unter einem Jahr ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Dabei ermittelt sich der zu versteuernde Gewinn durch Abzug der Anschaffungskosten und etwaiger Transaktionskosten von dem Wert der erhaltenen Ware / Dienstleistung. Hierfür ist regelmäßig der Endpreis am Abgabeort zugrunde zu legen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV).

Ob die Besteuerungsfolgen auch für den Erwerb von Gegenständen des täglichen Gebrauchs greifen, ist bislang ungeklärt. Hier könnte u.U. der Ausnahmetatbestand nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG einschlägig sein, wonach beim Erwerb von Gegenständen des täglichen Gebrauchs kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Gleiches gilt für die Verwendung von selbst hergestellten Kryptowährungen, bei denen eine Einstufung als privates Veräußerungsgeschäft mangels Anschaffungsvorgang nicht in Betracht kommt. Unter Umständen könnte eine Einstufung als steuerpflichtige sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) infrage kommen. Allerdings wird dieser Fall in o.g. Erlass nicht angesprochen.

BESTEUERUNG IM UNTERNEHMERISCHEN BEREICH

HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Unternehmen, die mit Kryptowährungen handeln, müssen ihre Gewinne und Verluste als gewerbliche Einkünfte versteuern. Bei Personengesellschaften unterliegen die Einkünfte der Gewerbe- und Einkommensteuer und bei Kapitalgesellschaften erfolgt eine Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer.

MINING

Erfolgt eine Einordnung des Mining als gewerbliche Tätigkeit, unterliegen diese Einkünfte, wie auch die Einkünfte aus Handelsaktivitäten, die z.B. innerhalb einer Kapitalgesellschaft ausgeführt werden, den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen.

Danach erfolgt rechtsformabhängig bei Kapitalgesellschaften eine Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer bzw. bei Personengesellschaften mit Einkommen- und Gewerbesteuer. Zudem ist eine handels- und steuerbilanzielle Berücksichtigung in Abhängigkeit der Verwendung unter dem Anlage- oder Umlaufvermögen vorzunehmen.



Besteuerung des Handels mit Kryptowährungen



UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VIRTUELLER WÄHRUNGEN

Der EuGH hatte bereits mit Urteil vom 22.10.2015 (Rs. C-264/14, Hedqvist) entschieden, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten einer virtuellen Währung, insb. Bitcoin, und umgekehrt um der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistungen gegen Entgelt handelt, die allerdings unter die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL fallen.

Auch die deutsche Finanzverwaltung hat sich veranlasst gesehen, auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Umsätzen, die sich auf Bitcoin oder andere virtuelle Währungen beziehen, mit Schreiben vom 27.2.2018 (Az. III C 3 - S 7160-b/13/10001) einzugehen.

Demnach behandelt das BMF im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung den Umtausch von Bitcoin als umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG umsatzsteuerfreie Leistung.

Die Verwendung von Bitcoin als Entgelt ist hingegen nicht steuerbar. Ebenso nicht umsatzsteuerbar ist laut BMF die Zurverfügungstellung von Rechnerleistung für das „Schürfen“ von Bitcoin durch sog. „Miner“.

Anbieter von digitalen „Wallets“ zur Aufbewahrung der virtuellen Währung erbringen hingegen steuerbare und steuerpflichtige Leistungen, soweit der Leistungsort im Inland liegt. Ebenso steuerbare und steuerpflichtige Leistungen können durch den Betreiber der Handelsplattform im Internet erzielt werden. Soweit der Betreiber allerdings den Kauf und Verkauf von Bitcoin als Mittelsperson im eigenen Namen vornimmt, greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG.

Hinweis: *Virtuelles Spielgeld (d. h. Spielwährungen oder In-Game-Währungen) fallen nicht unter die Regelungen des BMF-Schreibens, da diese keine Zahlungsmittel im Sinne der MwStSystRL darstellen. Auf europäischer Ebene sind die Erörterungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von den im Zusammenhang mit Bitcoin vorhandenen Leistungskomponenten noch nicht abgeschlossen, insoweit können sich insbesondere im Hinblick auf das Mining noch Änderungen ergeben. Ebenso ist die Übertragbarkeit der Regelungen auf andere Kryptowährungen unklar.*

BITCOIN – ATTRAKTIVE ALTERNATIVE FÜR UNTERNEHMEN?

Das Thema Kryptowährungen steckt noch in den Kinderschuhen. Es gilt, sowohl die technologischen, wie auch die steuerlichen Entwicklungen intensiv zu beobachten. Auch ist regelmäßig zu hinterfragen, ob der Einstieg in Kryptowährungen ggf. sogar aus zwingenden Gründen erfolgen muss, um mit dem digitalen Wandel Schritt halten zu können. Neben den dargestellten Herausforderungen bieten die Kryptowährungen für Unternehmen aber auch Chancen:

- › Mit der Auflegung einer eigenen Kryptowährung und der Ausgabe von Tokens im Zuge eines sog. ICO (Initial Coin Offering) lassen sich im Vergleich zur klassischen Kapitalaufnahme wie durch Kredite und der Ausgabe von Aktien neue Finanzierungsquellen erschließen.
- › Darüber hinaus sind auch Mitarbeiterbeteiligungen und Kundenbindungsprogramme auf Basis der herausgegebenen Tokens denkbar, zumal ihre konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der inhärenten Rechte dem initiiierenden Unternehmen obliegt.



Die derzeitige Unsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen hat mehrere Ursachen:

- › Die bisherigen Aussagen der Finanzverwaltung beziehen sich vor allem auf die Besteuerung von Bitcoin.
- › In der Praxis liegen jedoch verschiedenartig ausgestaltete Kryptowährungen vor, sodass eine pauschale Übertragung der für Bitcoin bestehenden Besteuerungsleitlinien nicht unreflektiert vorgenommen werden sollte.

Konkret ist somit die Frage zu stellen: Ist meine gehandelte Kryptowährung mit Bitcoin vergleichbar? Zu diesem Zweck bedarf es einer detaillierten Sachverhaltsanalyse, die sich steuerlich auszahlen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der Kursverluste vieler Kryptowährungen nach dem allgemeinen Höhepunkt zum Jahreswechsel 2017/2018 gilt es, verschiedene Konstellationen in das Kalkül und in die Deklarationsstrategie auf Basis detaillierter Planungsrechnungen einzubeziehen.

Losgelöst von steuerlichen Gestaltungsüberlegungen ist grundsätzlich eine nachvollziehbare Dokumentation und Offenlegung sämtlicher Transaktionen empfehlenswert. Damit kann eventuellen steuer(straf)rechtlichen Risiken vorgebeugt werden. Anzuzweifeln ist, ob die im Internet angebotenen Aufbereitungsformen die gebotene Nachweisqualität erfüllen. Wer in Bitcoin und Kryptowährungen investiert, betritt zumeist Neuland – auch in steuerlicher Hinsicht. Hier sind längst noch nicht alle Fragen verbindlich geklärt. Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, sollte in Sachen Kryptowährungen und Blockchain unbedingt seinen steuerlichen Berater hinzuziehen. Dies erscheint vor allem dann geboten, wenn der Fiskus vom deklarierten Ergebnis abweicht bzw. eine andere Auffassung vertritt. Im Rahmen dessen sollte z. B. geprüft werden, ob mit Rekurs auf das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 2.3.2018 (Az. 5 K 2508/17) respektive auf das anhängige Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az. IX R 10/18) Einspruch eingelegt werden sollte.

Gerne begleiten wir Sie auf den neuen digitalen Wegen.

ANSPRECHPARTNER



Dirk Velten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Karlsruhe
Lorenzstraße 29, 76135 Karlsruhe
Tel. +49 721 915705-30
Dirk.Velten@ebnerstolz.de



Sebastian Kunz

Steuerberater
Tel. +49 721 915705-31
Sebastian.Kunz@ebnerstolz.de



Dr. Markus Ertel

Tel. +49 721 915705-47
Markus.Ertel@ebnerstolz.de

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Rechtsstand: 17.12.2018

Redaktionelle Gesamtverantwortung:

Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Alle Bilder: © www.gettyimages.com

